

HSBC Asset Management

Leitlinien zur Stimmrechtsausübung

2022

Bitte beachten Sie, dass die Stimmabgabe bei Fonds und Mandaten abweicht, bei denen HSBC Asset Management (Deutschland) GmbH Portfolio Manager oder Vermögensverwalter ist. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland in der Regel die KVG die Stimmabgabe ausübt bzw. bei Vermögensverwaltung keine tatsächliche (faktische) Ausübung der Stimmrechte stattfindet.



HSBC
Asset Management

Vorbemerkungen

Grundlage all unserer Stewardship-Aktivitäten sind unsere treuhänderischen Pflichten gegenüber unseren Kunden.

Die Ausübung der Stimmrechte ist zentraler Teil unserer Stewardship-Aktivitäten und unseres allgemeinen Ansatzes für verantwortliche Investments, mit dem wir ESG-Faktoren (Umwelt, Gesellschaft, Unternehmensführung) in unsere Anlageentscheidungen einbeziehen und versuchen, positive Veränderungen zu bewirken, indem wir unsere Aktionärsrechte wahrnehmen.

In diesem Dokument erläutern wir unsere globalen Leitlinien für die Ausübung der Stimmrechte, um unsere Kunden, die Unternehmensvorstände und andere Interessengruppen darüber zu informieren, wie wir unsere Stimmrechte ausüben.

Wir zählten 2006 bzw. 2010 zu den ersten Unterzeichnern der Prinzipien für verantwortliches Investieren (UNPRI) und des UK Stewardship Code, und wir haben in den darauffolgenden Jahren die Stewardship-Kodizes in Hongkong und Taiwan sowie den UK Stewardship Code 2020 unterzeichnet. Wir prüfen derzeit die Unterzeichnung weiterer Stewardship-Kodizes.

Unser Ansatz

Unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung basieren auf den internationalen Grundsätzen der guten Unternehmensführung, z. B. den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance und den Global Governance Principles and Global Stewardship Principles des ICGN (International Corporate Governance Network). Als globale Investoren kennen wir die Unterschiede zwischen den Governance-Kodizes, -Standards und -Praktiken in den verschiedenen Märkten und berücksichtigen diese bei der Anwendung unserer Leitlinien. In einigen Ländern, in denen das Prinzip „Mittragen oder Begründen“ (Comply-or-Explain) gilt, berücksichtigen wir bei der Festlegung unseres Abstimmungsverhaltens die Begründung der Unternehmen zu etwaigen Verstößen.

Wir erwarten von den Geschäftsführern der Unternehmen, in die wir investieren, dass sie eine wirksame Kontrolle ausüben und sicherstellen, dass ihr Unternehmen im Interesse aller Beteiligten handelt. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie bei der Unternehmensführung die Good-Practice-Standards des lokalen Marktes erfüllen, an dem sie gelistet sind, und von größeren Unternehmen, dass sie gemäß den global anerkannten Good-Practice-Standards handeln. Wir bemühen uns um eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Vorstand und unterstützen das Management, wenn wir der Meinung sind, dass es seine Aufgaben angemessen wahrnimmt.



Aspekte der Stimmrechtsausübung

In diesen Leitlinien erläutern wir unsere Vorgehensweise in wichtigen Abstimmungsfragen. Die Leitlinien werden durch verschiedene maßgeschneiderte Abstimmungsmodelle ergänzt, die unseren Ansatz in bestimmten Märkten widerspiegeln. Nähere Informationen finden Sie online in unserem „Stewardship & Engagement-Plan 2022“.

Vorstand: Rolle & Unternehmensführung

Der Vorstand hat die Aufgabe, das Unternehmen aktiv zu führen und zu überwachen – unter anderem in Bezug auf Strategie, Kapitalallokation, Risikomanagement, Nachhaltigkeit und Unternehmenskultur. Er soll dem Unternehmen eine langfristige Erfolgsperspektive verschaffen, um den Shareholder-Value zu erhalten und zu steigern.

Struktur des Vorstands – Es sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Leitungs- und Kontrollfunktionen bestehen. Wir bevorzugen eine monistische Vorstandsstruktur. In einigen Märkten wird die Trennung von Management und Aufsicht auch durch eine dualistische Vorstandsstruktur möglich.

Rolle des Vorstandsvorsitzenden & des CEO – Die Vorsitzenden spielen eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, die Arbeit des Vorstands voranzubringen und das Unternehmen effektiv zu führen und zu überwachen. Wir befürworten die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des CEO. Sollten die beiden Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden, erwarten wir eine klare Erklärung und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Aktionäre, z. B. durch ein starkes, unabhängiges Vorstandsmitglied.

Vorstand: Zusammensetzung & Unabhängigkeit

Unabhängigkeit – Eine signifikante unabhängige Vertretung im Vorstand ist wichtig, um eine konstruktive Auseinandersetzung im Vorstand und den Schutz der Aktionärsinteressen zu gewährleisten. Wir sind der Meinung, dass grundsätzlich 50 % des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats unabhängige Mitglieder sein sollten. Wir stimmen üblicherweise gegen die Wahl/Wiederwahl von nicht-unabhängigen nicht-geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und können auch gegen die Wahl/Wiederwahl geschäftsführender Vorstandsmitglieder stimmen, wenn dieser Standard nicht erfüllt ist und somit keine ausgewogene Unabhängigkeit des Vorstands besteht. Für bestimmte Märkte kann der von uns geforderte Anteil von 50 % gesenkt werden, darf jedoch ein Drittel bzw. 33 % nicht unterschreiten. Sofern lokal ein höherer Standard gilt, fordern wir die Unternehmen auf, diesen zu erfüllen.

Bei der Beurteilung, ob ein/e Vorstandsbewerber/in unabhängig ist oder nicht, berücksichtigen wir unter anderem die aktuelle und frühere Beschäftigung bei dem Unternehmen, familiäre Beziehungen zu anderen Vorstandsmitgliedern, die Geschäftsbeziehungen zu dem Unternehmen, bedeutende Beteiligungen an dem Unternehmen und eine Amtszeit von mehr als neun Jahren. Sollte unser Standard für eine unabhängige Vertretung im Vorstand nicht erfüllt sein, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass wir die Nominierung unabhängiger Mitglieder unterstützen.

Vielfalt im Vorstand – Der Vorstand sollte sich so zusammensetzen, dass er ein angemessen breites Spektrum an Kompetenzen und Erfahrungen widerspiegelt. Bei der Beurteilung der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigen wir unter anderem seine Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft und Hintergrund der Mitglieder. Wir stimmen in der Regel gegen den Nominierungsausschussvorsitzenden, wenn der Vorstand des Unternehmens zu weniger als 10 % aus Frauen besteht – auch in den Schwellen- und Grenzmärkten. In den meisten Industrieländern stellen wir höhere Erwartungen an die Vielfalt im Vorstand. Nähere Informationen finden Sie online in unserem „Stewardship & Engagement-Plan 2022“.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder – Wir befürworten grundsätzlich eine jährliche Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder, sind uns aber darüber im Klaren, dass dies vielerorts nicht gängige Praxis ist. Üblicherweise stimmen wir gegen Maßnahmen, die eine Verlängerung der Amtszeit oder eine Zusammenlegung der Wahlen von Vorstandsmitgliedern vorsehen.

Overboarding – Die Arbeit im Vorstand ist wichtig und erfordert ausreichend Zeit. Wir können gegen die Wahl von Vorstandsmitgliedern stimmen, wenn sie in mehr als fünf Vorständen vertreten sind. Außerdem berücksichtigen wir bei unserer Stimmabgabe, dass das Amt des Vorstandsvorsitzenden und der Ausschussmitglieder einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

Vorstandsausschüsse – Der Vorstand sollte Ausschüsse einsetzen, die sich mit Vergütungs-, Nominierungs- und Prüfungsfragen befassen. Die Ausschüsse sollten zumindest mehrheitlich unabhängig sein, in einigen Märkten ist eine vollständige Unabhängigkeit Standard. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sollten nicht an der Festlegung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sein. In den Industrieländern stimmen wir in der Regel gegen nicht-unabhängige Vorstandsmitglieder in Vergütungs- oder Prüfungsausschüssen, wenn die Ausschüsse nicht mehrheitlich unabhängig sind. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie in ihrem Jahresbericht die Arbeitspläne, Fortschritte und Ziele der wichtigsten Vorstandsausschüsse offenlegen.

Vergütung der Geschäftsleitung

Die Vergütung sollte so bemessen sein, dass die Unternehmensleitung angemessen vergütet und motiviert wird und mit der Strategie des Unternehmens sowie mit den langfristigen Interessen der Aktionäre in Einklang steht. Wir stimmen üblicherweise gegen Vergütungsrichtlinien, -berichte oder -vorschläge, wenn diese die folgenden wesentlichen Anforderungen nicht erfüllen:

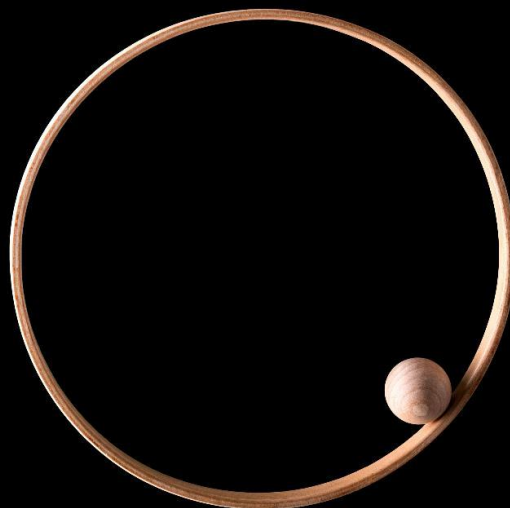
Verknüpfung mit der Leistung – Eine Vergütung, die an kurz- und langfristige Leistungsmessgrößen geknüpft ist, bietet für das Management einen Leistungsanreiz. Wir erwarten, dass sich die Vergütung an der Leistung orientiert und dass die Meinung der Investoren nachweislich eingeholt wurde. Wir erwarten zudem, dass Boni, Aktien oder Optionen an Leistungskriterien geknüpft werden. Diese Kriterien sollten klar definiert und ambitioniert sein und sich an den strategischen Zielen des Unternehmens orientieren. Führungskräfte sollten zudem einen wesentlichen Teil ihrer Vergütung in Form von Aktien erhalten, um die Wahrung der langfristigen Interessen des Unternehmens sicherzustellen. Wir erwarten eine vollständige Offenlegung der individuellen und der gesamten Vergütung der Vorstandsmitglieder. Wir befürworten die Aufnahme geeigneter Kennzahlen für die ESG-Performance in die Kriterien zur Bestimmung der variablen Vergütung, wobei eine klare Begründung für geeignete Messgrößen gegeben werden sollte.

Andere aktienbasierte Anreize – Wir begrüßen aktienbasierte Anreize, die die Angleichung der Interessen der Geschäftsführung und der Aktionäre fördern. Die Vergütung nicht-geschäftsführender Vorstandsmitglieder kann Aktien beinhalten, sollte aber nicht an Leistungskriterien geknüpft sein. Wir begrüßen Programme, die die Beteiligung aller Mitarbeiter am Eigenkapital des Unternehmens fördern.

Verwässerung – Die Unternehmen sollten den Verwässerungseffekt aktienbasierter Vergütungen berücksichtigen. Die Gesamtauswirkungen solcher Pläne sollten im Allgemeinen auf 10 % in zehn Jahren begrenzt werden.

Abfindungen sowie Sonderzahlungen im Falle von Kündigung, Buyout oder Kontrollwechsel – Unternehmen sollten übermäßige Zahlungen an neue und/oder ausscheidende Vorstandsmitglieder meiden; allgemein sollten solche Zahlungen nicht höher sein als die jährliche Vergütung. Bei Ausscheiden im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel sollte die Vergütungsstruktur Führungskräfte nicht dazu verleiten, den einen oder anderen Weg zu wählen.

Quantum – Wir berücksichtigen die Gesamthöhe der Vergütung, die im Kontext des Unternehmens angemessen sein sollte, im Vergleich zu einem angemessenen Peer-Benchmarking und zum nationalen Medianeinkommen der größten Märkte des Unternehmens. Es wird zunehmend erkannt, welche Auswirkungen hohe Managergehälter auf die ökonomische Ungleichheit und den sozialen Zusammenhalt haben. Daher stimmen wir unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität des Unternehmens gegen Vergütungen, die nicht unserem Rahmen für eine faire Managervergütung entsprechen. Eine Anhebung der Vergütung sollte nicht im Widerspruch zur Erfahrung der Beschäftigten und Aktionäre des Unternehmens in dem betreffenden Zeitraum stehen.



Verantwortlichkeit – Sollte ein Unternehmen auf eine deutliche Abstimmung der Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, die Vergütungspolitik oder eine Konsultativabstimmung unzureichend reagieren, können wir gegen die Wiederwahl von Mitgliedern des Vergütungsausschusses stimmen.

Vielfalt – In Anbetracht der positiven, jedoch noch am Anfang stehenden Entwicklungen in Bezug auf die geschlechtliche und ethnische Vielfalt auf Vorstandsebene werden alle Praktiken oder Ergebnisse, die sich negativ auf die Gleichberechtigung auswirken, genau geprüft. Nähere Informationen finden Sie online in unserem „Stewardship & Engagement-Plan 2022“.

Unverfallbarkeits-, Halte- und Aufschubfristen – Diese müssen hinreichend offengelegt und strukturiert werden.

Mali & Clawbacks – Diese sollten in den Vergütungsvereinbarungen für Führungskräfte enthalten sein, wobei die Umstände, unter denen ein Unternehmen von diesen Bestimmungen Gebrauch machen würde, ausdrücklich erwähnt werden sollten.

Begrenzung – Wir sind gegen unbegrenzte Auszahlungen und für eine Begrenzung von Bonuszahlungen.

Offenlegung und Prüfung

Wir erwarten von den Unternehmen eine rechtzeitige und angemessen detaillierte Offenlegung, um unsere Stimmrechte wirksam ausüben zu können. Die Offenlegung sollte die strategische, finanzielle und operative Leistung, das Risikomanagement und wesentliche ESG-Faktoren beinhalten.

Jahresabschluss – Wir können gegen bestimmte Beschlüsse stimmen, beispielsweise die Genehmigung der Jahresberichte und -bilanzen oder der Finanzberichte, wenn wir der Meinung sind, dass Governance-Aspekte unzureichend offengelegt sind oder wenn wir allgemeinere Bedenken hinsichtlich der Unternehmensführung haben.

Bündelung von Beschlüssen – Beschlüsse, die den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt werden, sollten keine separat zu behandelnden Beschlüsse bündeln.

Rechnungsprüfung & Rechnungslegung – Eine robuste und zuverlässige Rechnungslegung und Rechnungsprüfung ist für das Vertrauen der Aktionäre von entscheidender Bedeutung. Wir überprüfen die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer und alle Bedenken, die bei der Entscheidung über die Wiederwahl von externen oder gesetzlichen Rechnungsprüfern geäußert werden. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie den Rechnungsprüfer nach fünf Jahren wechseln.

Optimierung von Unternehmenssteuern – Wir sind der Meinung, dass Unternehmen ihre Steuern im Einklang mit dem Gesetz bzw. im Sinne des Gesetzes zahlen müssen. Wir sehen es mit Sorge, wenn Unternehmen unangemessene Risiken eingehen, um sich ihrer steuerlichen Verantwortung zu entziehen. International agierende Unternehmen müssen festlegen, wie sie die gesetzlichen und sonstigen Anforderungen, einschließlich der Unternehmensbesteuerung, am besten erfüllen. Wir setzen uns in den Unternehmen dafür ein, die Transparenz ihrer Steuerregelungen zu verbessern. Wir vertreten die Auffassung, dass es nachhaltiger ist, Steuern in den Ländern zu zahlen, in denen die Unternehmen ihre Gewinne erzielen. Wir können Abstimmungssanktionen verhängen, wenn unsere Analyse ergibt, dass die Unternehmen keinen angemessenen Beitrag leisten. Nähere Informationen finden Sie online in unserem „Stewardship & Engagement-Plan 2022“.

Klimarisiko-Offenlegung – Im Rahmen unseres Engagements empfehlen wir den Unternehmen, ihre CO₂-Emissionen und Klimarisiken im Einklang mit den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD) offenzulegen. Nähere Einzelheiten finden Sie in unserem „Stewardship & Engagement-Plan 2022“ (Abschnitt „Klimawandel“), in dem wir auch unser Abstimmungsverhalten darlegen.



Kapital und Aktionärsrechte

Aktionäre gehören zu den wichtigsten Quellen des Kapitals, das die Unternehmen für Wachstum und Erfolg benötigen. Die Unternehmen sollten die Interessen ihrer bestehenden Aktionäre im Auge behalten, wenn sie Änderungen ihrer Kapitalstruktur in Erwägung ziehen. Wir sind der Meinung, dass alle Aktionäre (entsprechend ihrem Aktienbesitz) die gleichen Stimm- und sonstigen Rechte haben sollten und dass diese Rechte geschützt werden müssen. Dazu gehört, dass Minderheitsaktionäre bei wichtigen Entscheidungen oder bei Transaktionen, die sich auf ihre Beteiligung am Unternehmen auswirken, ein Stimmrecht haben.

Aktienrückkauf – Wir befürworten grundsätzlich die Ermächtigung zum Rückkauf von Aktien, solange dieser nicht mit einem Aufschlag von mehr als 5 % erfolgt, nicht während eines Übernahmzeitraums stattfindet und nicht mehr als 15 % des ausgegebenen Kapitals im eigenen Besitz gehalten werden können, wobei Aktien, die über diesen Wert hinaus zurückgekauft werden, entwertet werden müssen.

Vorkaufsrecht – Die bestehenden Aktionäre sollten ein Vorkaufsrecht haben, um an wesentlichen Kapitalerhöhungen teilnehmen zu können. Dabei ist zu beachten, dass das Konzept des Vorkaufsrechts in einigen Märkten nicht etabliert ist. Wir stimmen im Allgemeinen gegen eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien ohne Vorkaufsrecht, die zu einer Verwässerung der bestehenden Aktien um mehr als 15 % führen würde, und wenden eine Untergrenze von 10 % an, wenn dies dem Good-Practice-Standard des lokalen Marktes entspricht.

Sonstige Aktienemissionen – Während die Unternehmen flexibel sein müssen, um zur Ergreifung von Geschäftschancen neues Kapital auszugeben, sind wir der Meinung, dass jede Entscheidung, die mehr als ein Drittel des bestehenden Kapitals erfordert, einer Aktionärsversammlung zur besonderen Genehmigung vorgelegt werden sollte.

Anleiheemissionen – Wir unterstützen grundsätzlich die Ermächtigung zur Emission von Wandelanleihen innerhalb der für die Emission von Aktien genannten Grenzen.

Transaktionen mit verbundenen Parteien – Wir bewerten Transaktionen mit verbundenen Parteien auf Einzelfallbasis. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie über angemessene Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Geschäften mit verbundenen Parteien verfügen. Dazu kann auch die Zustimmung der Aktionäre gehören.

Andere Transaktionen – Bedeutende Unternehmenstransaktionen werden auf Einzelfallbasis bewertet, um den Bezug zu den Aktionärsinteressen zu prüfen.

„Giftpillen“-Abwehr – Wir stimmen generell gegen die Einführung oder Fortsetzung von „Giftpillen“-Abwehrmaßnahmen. Wir sind uns jedoch der zunehmenden Machtkonzentration der Unternehmen in bestimmten Sektoren und Märkten bewusst, die mit Wettbewerbsverzerrungen, wirtschaftlicher Ungleichheit und einem sinkenden Innovations- und Investitionsniveau einhergeht. Daher können wir den Einsatz von „Giftpillen“ im Ausnahmefall unterstützen, wenn wir der Meinung sind, dass es langfristige, ganzheitliche und wertschöpfende Gründe dafür gibt, dass ein Unternehmen unabhängig bleibt.

Besondere Offenlegungspflichten für Aktionäre – Wir unterstützen keine Maßnahmen, die von den Aktionären verlangen, ihren Aktienbesitz unterhalb des in den lokalen Unternehmensvorschriften geforderten Niveaus offenzulegen, da wir glauben, dass diese Maßnahmen dazu verwendet werden können, die Stimmrechte von Minderheitsaktionären zu untergraben.

Rein virtuelle Versammlungen – Wir sind uns darüber im Klaren, dass es gute Gründe dafür geben kann, Aktionärsversammlungen virtuell abzuhalten. Doch sollten virtuelle Versammlungen nicht dazu genutzt werden, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären einzuschränken. Wir stimmen grundsätzlich gegen Beschlüsse zur Einführung virtueller Versammlungen, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder aus anderen zwingenden Gründen Versammlungen rein virtuell abzuhalten.



Aktionärsanträge

Aktionärsanträge gewinnen zunehmend an Bedeutung, um Bedenken hinsichtlich der Überwachung und des Managements von ESG-Themen durch die Unternehmen zu äußern. Nach wie vor sind Aktionärsanträge vor allem in den USA weit verbreitet, doch werden sie auch in anderen Industrieländern, beispielsweise in den Ländern der EU, Großbritannien oder Japan immer häufiger eingesetzt. Wir unterstützen Beschlüsse, die eine bessere Offenlegung oder Rechenschaftslegung fordern und von denen wir glauben, dass sie realisierbar und fair sind.

Beschlüsse in Bezug auf den Klimawandel – Wir unterstützen Beschlüsse, die eine verstärkte Offenlegung von Umweltthemen fordern.

Wir unterstützen die Einführung regelmäßiger Aktionärsabstimmungen über die Pläne der Unternehmen in Bezug auf den Klimawandel und entsprechende Fortschrittsberichte über Gegenmaßnahmen, vor allem in besonders exponierten Sektoren. Wir stimmen für Beschlüsse zur „Say-on-Climate“-Einführung. Allgemein unterstützen wir Beschlüsse, in denen Folgendes gefordert wird: die Verabschiedung von Klimaschutzmaßnahmen, die Verabschiedung wissenschaftlich fundierter Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, jährliche Bewertungen der Robustheit des Portfolios und glaubwürdige, auf das Pariser Abkommen ausgerichtete Übergangspläne.

Beschlüsse zu Biodiversität und Natur – Wir unterstützen die Einführung regelmäßiger Aktionärsabstimmungen über die Auswirkungen des Unternehmens auf die biologische Vielfalt und die Natur sowie über Verbesserungspläne und Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung ehrgeiziger Ziele, vor allem in besonders exponierten Sektoren. Wir unterstützen Beschlüsse, die den Schutz der natürlichen Ressourcen fördern. Dazu gehört das Reporting über die Folgen von Abholzung, Wassernutzung und -verschmutzung, über die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen und über Themen wie Einweg-Plastiktüten oder Lebensmittelverschwendung. Wir unterstützen glaubwürdige Management- und Maßnahmenpläne.

Beschlüsse in Bezug auf soziale Themen – Wir unterstützen Beschlüsse, die eine verstärkte Offenlegung von sozialen Themen fordern. Beispiele dafür sind Forderungen nach: Impact-Bewertung in Bezug auf die Menschenrechte, zum Reporting über geschlechts- und herkunftsspezifische Lohnunterschiede auf Märkten, wo dies möglich und zulässig ist, Zugang zu Rechtsbehelfsverfahren gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die Erhöhung der Transparenz bei der Produktsicherheit. Grundsätzlich unterstützen wir Beschlüsse, die Verbesserungen in folgenden Bereichen fordern: faire Arzneimittelbepreisung, existenzsichernde Löhne für alle Arbeitnehmer und faire Kreditvergabepraktiken. Nähere Informationen zur Abstimmung über soziale Themen finden Sie in den Abschnitten über Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion (DEI) & Menschenrechte im „Stewardship & Engagement-Plan 2022“.

Governance-Beschlüsse – Wir unterstützen Aktionärsanträge, die die in diesem Dokument dargelegten Governance-Grundsätze verteidigen oder fördern. Dazu zählen beispielsweise Beschlussanträge, die einen unabhängigen Vorstandsvorsitzenden oder die Stärkung der Rechte der Aktionäre zur Einberufung von Sonderversammlungen oder zur Stellung von Anträgen und Mehrheitsentscheidungen bei Vorstandswahlen fordern. Wir unterstützen zudem Beschlüsse, die eine verstärkte Offenlegung von verantwortungsvollen Steuerbeiträgen, politischer Lobbyarbeit und politischen Spenden fordern.

Verantwortlichkeit – Aktionärsanträge haben häufig beratenden Charakter, doch sind wir der Meinung, dass der Vorstand die Ansichten der Aktionäre, die diese im Rahmen von Abstimmungen oder Engagements-Aktivitäten zum Ausdruck bringen, aufmerksam anhören muss. Wenn ein Unternehmen auf Aktionärsanträge, die von einer Mehrheit oder von einem wesentlichen Teil der Aktionäre unterstützt werden, nicht reagiert, können wir gegen die betreffenden Vorstandsmitglieder stimmen. Gleichmaßen können wir gegen die betreffenden Vorstandsmitglieder stimmen, wenn sie ESG-Risiken schlecht managen oder unzureichend auf das Engagement der Aktionäre zu ESG-Themen reagieren.



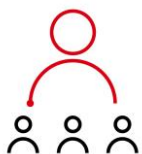
Abstimmungsverfahren

Unsere globalen Leitlinien für die Ausübung der Stimmrechte bilden die Grundlage für die individuellen Abstimmungsempfehlungen, die wir von unserem externen Research- und Plattformanbieter für die Stimmrechtsvertretung erhalten. Die Abstimmungsempfehlungen für aktiv verwaltete Investments werden von den betreffenden Fondsmanagern geprüft. Die Abstimmung für unsere Portfoliopositionen insgesamt wird von unseren Corporate-Governance-Spezialisten überwacht.

Unser Ziel ist es, alle Stimmrechte auszuüben, für die uns unsere Kunden eine Vollmacht erteilt haben, es sei denn, dies ist aus Gründen wie einer Aktiensperre oder übermäßig aufwändiger Anforderungen an die Vollmachtserteilung aus praktischen Gründen nicht möglich. Wir wenden diese globalen Leitlinien für die Ausübung der Stimmrechte in allen Niederlassungen an, darunter London, Paris, Hongkong, Malta, Mexiko-Stadt, Mumbai, Taipeh und Vancouver. Wir stimmen jährlich auf rund 8.000 Betriebsversammlungen in mehr als 70 Märkten ab.



Überwachung – Diese globalen Leitlinien für die Ausübung der Stimmrechte werden vom Stewardship-Team vorgeschlagen und von unserem Sustainability-Forum mindestens einmal pro Jahr genehmigt. Das Forum wird von unserem Head of Sustainability Officer geleitet und besteht unter anderem aus unserem CEO und CIO. Der ESG-Überwachungsausschuss überprüft die Abstimmungsaktivitäten auf Quartalsbasis.



Engagement – Der Austausch mit wichtigen Stakeholdern, einschließlich der Unternehmen, ist wesentlicher Bestandteil unserer Stewardship-Aktivitäten und fließt in unsere Abstimmungsentscheidungen ein. Im Rahmen unserer Engagement-Aktivitäten setzen wir uns mit den Unternehmen mitunter in Verbindung, bevor wir gegen ihr Management stimmen, um unsere Gründe zu erläutern und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu reagieren.



Interessenkonflikte – Unsere Hauptverantwortung als Asset Manager ist es, langfristigen Mehrwert zu schaffen. Möglichen Interessenkonflikten begegnen wir mit dem übergeordneten Grundsatz, dass die Interessen unserer Kunden an erster Stelle stehen. HSBC Asset Management ist funktionell und operativ unabhängig von den anderen Unternehmen der HSBC-Gruppe und unterhält zu diesen marktübliche Geschäftsbeziehungen. Wir führen ein Register, in dem potenzielle Interessenkonflikte und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden.



Offenlegung unserer Stimmabgabe – Für alle Abstimmungen über die ISS-Plattform veröffentlichen wir auf unserer Website die vollständigen monatlichen Abstimmungsprotokolle. Auf Wunsch erhalten unsere Kunden detaillierte Berichte über unsere Abstimmungsaktivitäten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Christine Chow, Head of Stewardship. HSBC Global Asset Management (UK) Ltd., 8 Canada Square, London, E145HQ.

Für professionelle Kunden und Finanzvermittler in den weiter unten aufgeführten Ländern und Gebieten sowie für institutionelle Anleger und Finanzberater in Kanada und den USA. Dieses Dokument darf nicht an private Kunden/Anleger weitergegeben werden und sollte von diesen nicht als verlässliche Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sinken oder steigen, und Anleger erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück. Das in den Fonds investierte Kapital kann steigen oder sinken und wird nicht garantiert. Die in diesem Dokument angegebenen Performancedaten beziehen sich auf die Vergangenheit und sollten nicht als Hinweis auf künftige Renditen betrachtet werden. Die künftigen Renditen hängen unter anderem von den Marktbedingungen, den Fähigkeiten des Fondsmanagers, dem Risikoprofil des Fonds sowie von den geltenden Gebühren ab. Sofern ausländische Wertpapiere gehalten werden, ist zu beachten, dass deren Wert aufgrund von Wechselkursschwankungen steigen oder sinken kann. Anlagen in den Schwellenländern unterliegen naturgemäß höheren Risiken und potenziell stärkeren Wertschwankungen als Anlagen an bestimmten etablierteren Märkten. Die Volkswirtschaften der Schwellenländer hängen im Allgemeinen stark vom internationalen Handel ab, weshalb sie potenziell negativ beeinflusst werden durch: Handelsbeschränkungen, Devisenkontrollen, staatliche Eingriffe in die Wechselkurse oder andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern und Gebieten, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden. Diese Volkswirtschaften wurden und werden möglicherweise auch künftig durch die Wirtschaftslage in den Ländern und Gebieten, mit denen sie Handel treiben, nachteilig beeinflusst. Anlagen in Investmentfonds sind mit Marktrisiken verbunden, weshalb Sie alle für den Fonds ausgegebenen Dokumente sorgfältig lesen sollten.

Der Inhalt dieses Dokuments darf weder vollständig noch auszugsweise zu irgendeinem Zweck vervielfältigt oder an irgendeine natürliche oder juristische Person weitergegeben werden. Eine unerlaubte Vervielfältigung oder Nutzung dieses Dokuments fällt in die Verantwortung des Nutzers und kann rechtlich verfolgt werden. Sämtliche Angaben in diesem Dokument dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und stellen weder eine Beratung noch eine Empfehlung in Bezug auf den Kauf oder Verkauf einer Geldanlage dar. Einige der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen können als zukunftsgerichtete Aussagen betrachtet werden, die aktuelle Erwartungen oder Prognosen zukünftiger Ereignisse darstellen. Solche zukunftsgerichteten Aussagen stellen keine Garantie für zukünftige Wertentwicklungen oder Ereignisse dar und unterliegen Risiken und Unsicherheiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können infolge verschiedener Faktoren erheblich von den Ergebnissen abweichen, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen beschrieben werden. Wir übernehmen keinerlei Verpflichtung, hierin enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen oder die Gründe dafür zu aktualisieren, warum die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten Ergebnissen abweichen. Dieses Dokument ist vertraglich nicht bindend und stellt weder eine Aufforderung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments in Rechtsgebieten dar, in denen ein solches Angebot unrechtmäßig wäre. Die hierin zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Einschätzungen sind diejenigen von HSBC Asset Management zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments und können sich jederzeit ändern. Diese Ansichten spiegeln nicht unbedingt die aktuelle Zusammensetzung der Portfolios wider. Die von HSBC Asset Management verwalteten individuellen Portfolios spiegeln in erster Linie die Ziele, Risikopräferenzen, den Anlagehorizont des betreffenden Kunden sowie die Marktliquidität wider. Auslands- und Schwellenmärkte. Investments an ausländischen Märkten sind mit Risiken verbunden, darunter Wechselkursschwankungen, unterschiedliche Rechnungslegungs- und Steuervorschriften sowie potenzielle politische, wirtschaftlichen und marktbezogene Risiken. Diese Risiken sind bei Investments an den Schwellenmärkten höher, da diese Märkte illiquider und volatiler sind als die Auslandsmärkte in den Industrieländern. Diese Erläuterungen dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Dieses Dokument ist eine Marketing-Anzeige. Es stellt keine Anlageberatung oder Empfehlung in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Anlagen dar und sollte nicht als Investmentresearch betrachtet werden. Dieses Dokument wurde nicht gemäß den rechtlichen Anforderungen zur Förderung der Unabhängigkeit von Investmentresearch erstellt und unterliegt keinem Handelsverbot vor Verbreitung des Dokuments. Dieses Dokument ist weder ein verbindliches Vertragsdokument noch durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben.

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle Daten von HSBC Asset Management. Alle aus externen Quellen bezogenen Informationen stammen von Quellen, die wir als verlässlich betrachten, wurden von uns jedoch nicht unabhängig überprüft.

HSBC Asset Management ist die Markenbezeichnung für die Vermögensverwaltungssparte der HSBC-Gruppe, zu der auch die Anlagetätigkeiten gehören, die über unsere lokalen regulierten Geschäftseinheiten angeboten werden. HSBC Asset Management ist eine Gruppe von Unternehmen in zahlreichen Ländern und Gebieten weltweit, die Tätigkeiten der Anlageberatung und des Fondsmanagements ausüben und sich letztlich im Eigentum von HSBC Holdings Plc. befinden (HSBC-Gruppe). Das vorstehende Dokument wird von folgenden Unternehmen weitergegeben:

- In **Argentinien** von HSBC Global Asset Management Argentina S.A., Sociedad Gerente de Fondos Comunes de Inversión, Agente de administración de productos de inversión colectiva de FCI N° 1;
- In **Australien** von der HSBC Bank Australia Limited ABN 48 006 434 162, AFSL 232595, für HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited ARBN 132 834 149 und HSBC Global Asset Management (UK) Limited ARBN 633 929 718. Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an institutionelle Anleger und darf nicht an Privatkunden (im Sinne der Definition gemäß Corporations Act) weitergegeben werden. HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited and HSBC Global Asset Management (UK) Limited sind in Bezug auf die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen von der Pflicht zum Besitz einer australischen Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß dem Corporations Act befreit. HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited wird von der Securities and Futures Commission of Hong Kong nach den Gesetzen von Hongkong beaufsichtigt, die sich von den australischen Gesetzen unterscheiden. HSBC Global Asset Management (UK) Limited wird von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs (seit dem 1. April 2013 Nachfolgebehörde der Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs) nach den Gesetzen des Vereinigten Königreichs reguliert, die sich von den australischen Gesetzen unterscheiden.
- Auf den **Bermudas** von HSBC Global Asset Management (Bermuda) Limited, 37 Front Street, Hamilton, Bermuda, die von der Bermuda Monetary Authority eine Zulassung für das Anlagegeschäft erhalten hat;
- In **Kanada** von HSBC Global Asset Management (Canada) Limited, die ihre Dienstleistungen als Händler in allen kanadischen Provinzen (mit Ausnahme von Prince Edward Island) und in den Northwest-Territorien anbietet. HSBC Global Asset Management (Canada) Limited erbringt ihre Dienstleistungen als Berater in allen Provinzen Kanadas außer Prince Edward Island;
- In **Chile**: Die Geschäfte der HSBC-Hauptgeschäftsstellen oder anderer ausländischer Niederlassungen der Bank werden in Chile weder überprüft/reguliert noch durch eine staatliche Garantie abgesichert. Weitere Informationen über die staatliche Einlagensicherung erhalten Sie bei Ihrer Bank oder unter www.sbf.cl;

- In **Kolumbien**: Die HSBC Bank USA NA verfügt über einen von der Superintendencia Financiera de Colombia (SFC) bevollmächtigten Vertreter. Folglich stehen ihre Aktivitäten mit dem allgemeinen gesetzlichen Finanzsystem in Einklang. Die SFC hat die dem Anleger zur Verfügung gestellten Informationen nicht geprüft. Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an institutionelle Anleger in Kolumbien und darf nicht öffentlich verbreitet werden;
- In **Finnland, Norwegen, Dänemark und Schweden** durch HSBC Global Asset Management (France), eine von der französischen Aufsichtsbehörde AMF (Nr. GP99026) zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft, und durch die Stockholmer Niederlassung von HSBC Global Asset Management (Frankreich), die von der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde (Finansinspektionen) reguliert wird;
- In **Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Portugal und Griechenland** durch HSBC Global Asset Management (France), eine von der französischen Aufsichtsbehörde AMF zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026);
- In **Deutschland** durch die HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, die in Bezug auf Kunden in Deutschland von der BaFin und in Bezug auf Kunden in Österreich von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) reguliert wird;
- In **Hongkong** durch HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited, die von der Securities and Futures Commission reguliert wird;
- In **Indien** durch HSBC Asset Management (India) Pvt Ltd., die von dem Securities and Exchange Board of India reguliert wird;
- In **Israel** unterliegt die HSBC Bank plc (Israel Branch) der Aufsicht durch die Bank of Israel. Dieses Dokument ist in Israel nur für (im Sinne des Gesetzes über Anlageberatung, Anlagevertrieb und Anlageportfolioverwaltung von 1995) qualifizierte Anleger der israelischen Niederlassung von HBEU und nur für deren eigenen Gebrauch bestimmt und darf nicht weitergegeben werden;
- In **Italien und Spanien** durch HSBC Global Asset Management (France), eine von der französischen Aufsichtsbehörde AMF (unter der Nr. GP99026) zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft, und durch die italienischen und spanischen Niederlassungen von HSBC Global Asset Management (France), die in Italien von der Banca d'Italia und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob) bzw. in Spanien von der Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) reguliert werden;
- In **Mexiko** durch HSBC Global Asset Management (Mexico), SA de CV, Sociedad Operadora de Fondos de Inversión, Grupo Financiero HSBC, die von der Comisión Nacional Bancaria y de Valores reguliert wird;
- In den **Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar, Bahrain und Kuwait** durch die HSBC Bank Middle East Limited, die zum Zwecke dieser Werbung von den betreffenden lokalen Zentralbanken mit der Dubai Financial Services Authority als führender Aufsichtsstelle reguliert wird.
- In **Oman** durch die HSBC Bank Oman S.A.O.G, die von der Central Bank of Oman und der Capital Market Authority of Oman reguliert wird;
- In **Peru**: Die HSBC Bank USA NA verfügt über einen von der Superintendencia de Banca y Seguros in Peru bevollmächtigten Vertreter. Folglich entspricht ihre Tätigkeit dem Gesetz Nr. 26702 über das allgemeine gesetzliche Finanzsystem. Die Fonds wurden nicht bei der Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) registriert und werden im Rahmen eines privaten Angebots platziert. Die SMV hat die dem Anleger zur Verfügung gestellten Informationen nicht geprüft. Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an institutionelle Anleger in Peru und darf nicht öffentlich verbreitet werden;
- In **Singapur** durch HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited, die von der Monetary Authority of Singapore reguliert wird;
- In der **Schweiz** durch HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, deren Aktivitäten in der Schweiz beaufsichtigt und gegebenenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ordnungsgemäß zugelassen sind. Ausschließlich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) bestimmt;
- In **Taiwan** durch HSBC Global Asset Management (Taiwan) Limited, die reguliert wird von der Financial Supervisory Commission R.O.C. (Taiwan);
- Im **Vereinigten Königreich** durch HSBC Global Asset Management (UK) Limited, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und reguliert wird;
- und in den **USA** von HSBC Global Asset Management (USA) Inc., einem bei der US Securities and Exchange Commission registrierten Anlageberater.

NICHT FDIC-VERSICHERT ♦ KEINE BANKGARANTIE ♦ KANN AN WERT VERLIEREN

Bitte beachten Sie, dass die Stimmabgabe bei Fonds und Mandaten abweicht, bei denen HSBC Asset Management (Deutschland) GmbH Portfolio Manager oder Vermögensverwalter ist. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland in der Regel die KVG die Stimmabgabe ausübt bzw. bei Vermögensverwaltung keine tatsächliche (faktische) Ausübung der Stimmrechte stattfindet.

